

## Gemeinde Moosthenning

### Niederschrift

Gremium: Gemeinderat  
 Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten  
 am 09.01.2024  
 Ort: Sitzungssaal im Rathaus  
 Sitzungsbeginn 19:00 Uhr  
 Sitzungsende: 20:40 Uhr

### Teilnehmer

#### Zahl der Mitglieder des Gremiums:

Mitglieder überhaupt: 17

Mitglieder ordnungsgemäß geladen: 17 am 04.01.2024

| Sitzungsteilnehmer   | Funktion                       | Bemerkung zur Anwesenheit / Vertretung |
|----------------------|--------------------------------|--|
| Anton Kargel         | Erster Bürgermeister           |  |
| Christian Freiburger | Zweiter Bürgermeister          |  |
| Konrad Dobmeier      | Weiterer stellv. Bürgermeister |  |
| Martin Allmanshofer  | Gemeinderat                    |  |
| Andreas Bogner       | Gemeinderat                    |  |
| Maximilian Haider    | Gemeinderat                    |  |
| Florian Huber        | Gemeinderat                    |  |
| Markus Ismair        | Gemeinderat                    |  |
| Florian Jobst        | Gemeinderat                    |  |
| Peter Neumeier       | Gemeinderat                    |  |
| Simon Schöwel        | Gemeinderat                    |  |
| Hans Simeth          | Gemeinderat                    |  |
| Jonas Spinnler       | Gemeinderat                    |  |
| Michael Wenninger    | Gemeinderat                    |  |

| Weiterhin anwesend waren |                        |  |
|--------------------------|------------------------|--|
| Monika Kalteis           | Verwaltungsfachwirtin  |  |
| Gisela Steinberger       | Verwaltungsangestellte |  |

| Entschuldigt sind |             |  |
|-------------------|-------------|--|
| Markus Baierl     | Gemeinderat |  |
| Otto Schinharl    | Gemeinderat |  |
| Franz Seidel      | Gemeinderat |  |

Das Gremium ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist.

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 04.01.2024 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht.

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

1. Grundstücksangelegenheiten
  - 1.1 Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 64  
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes  
"SO Freiflächenfotovoltaikanlage Unterschellhart"  
für die Grundstücke 1378/2, 1379, 1400, 1401, 1406, 1407, 1408, 1410, 1411, Gemarkung Lengthal
  - 1.2 Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 65  
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes  
"SO Solarpark Figurbreiten"  
für die Grundstücke Fl.Nr. 1269, 1292, Gemarkung Ottering
  - 1.3 Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 60  
für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "SO Freiflächenphotovoltaikanlage Reichenstall"  
- Ergebnis der Fachstellenanhörung und Beteiligung der Öffentlichkeit -
  - 1.4 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes  
"SO Freiflächenphotovoltaikanlage Reichenstall"  
- Ergebnis der Fachstellenanhörung und Beteiligung der Öffentlichkeit -
  - 1.5 Bauvoranfrage; Fl.Nr. 1494, 1494/1, Gemarkung Thürnthening  
- Neubau von drei Einfamilienhäusern mit Garagen -
  - 1.6 Bauvoranfrage Fl. Nr. 60, Gemarkung Dornwang  
-Neubau eines Mehrfamilienhauses mit vier Wohneinheiten und eines Nebengebäudes-
  - 1.7 Bauantrag; Fl.Nr. 54/10; Gemarkung Rimbach  
- Wohnhaus- & Garagenneubau -
  - 1.8 Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer des Bauvorbescheides zum Neubau eines Ersatzwohnhauses mit Garage in Forst
2. Information des Gemeinderates
3. Anfragen

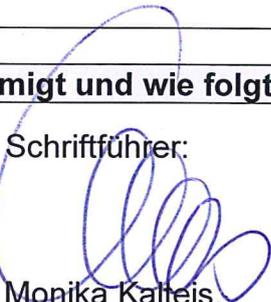
**Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.**

### Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender:

  
Anton Kargel  
Erster Bürgermeister

Schriftführer:

  
Monika Kalteis,  
Verwaltungsfachwirtin

weitere Schriftführer:

  
Gisela Steinberger,  
Verwaltungsangestellte

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom

## **Öffentlicher Teil:**

### **1. Grundstücksangelegenheiten**

Sitzung des Gemeinderates vom 09.01.2024

#### **1.1. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 64 Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "SO Freiflächenfotovoltaikanlage Unterschellhart" für die Grundstücke 1378/2, 1379, 1400, 1401, 1406, 1407, 1408, 1410, 1411, Gemarkung Lengthal**

Sitzung des Gemeinderates vom 09.01.2024

#### **Vortrag**

Die Firma Greenovativ GmbH beantragt in Absprache mit den Grundstückseigentümern eine Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 64 und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes „SO Freiflächenfotovoltaikanlage Unterschellhart“ auf den Grundstücken Fl.Nr. 1378/2, 1379, 1400, 1401, 1406, 1407, 1408, 1410, 1411, Gemarkung Lengthal.

Das Projekt wird in der heutigen Sitzung vom Antragsteller vorgestellt.

Auf den vorstehend genannten Grundstücken soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan „SO Freiflächenfotovoltaikanlage Unterschellhart“ aufgestellt und der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren durch Deckblatt Nr. 64 geändert werden. Das geplante Gebiet befindet sich im Nordwesten der Ortschaft Unterschellhart mit einer Fläche von ca. 4,1 ha. Eine natürliche Begrünung im Norden und Westen ist bereits vorhanden.

Die Modulfläche beträgt ca. 3,6 ha. Die Höhe der Anlage ist max. 3,5 Meter mit einem Abstand der unteren Modulkante zum Boden von ca. 80 cm. Die Neigung ist mit 15-20°, der Reihenabstand mit ca. 2,5-3 Meter angegeben.

Das Projekt soll in ca. 1,5-2 Jahren verwirklicht werden. Nähere Einzelheiten können der beigefügten Präsentation entnommen werden.

Das Grundstück ist bisher im Flächennutzungsplan der Gemeinde als landwirtschaftliche Nutzfläche im Außenbereich dargestellt.

Das Grundstück soll künftig als Sonderbaufläche bzw. Sondergebiet im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 10, Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt bzw. ausgewiesen werden.

Die Kosten für die notwendigen Planunterlagen, alle Kosten und Risiken der mit dem Vorhaben verbundenen Planungen, einschließlich etwaiger Kosten einer

Rechtsberatung der Gemeinde sowie die Kosten des Bauleitplanverfahrens durch die Gemeinde trägt der Antragsteller.

Zu gegebener Zeit wird ein Durchführungsvertrag geschlossen.

### Diskussionsverlauf

1. Bürgermeister Anton Kargel begrüßt Herrn Diller, Frau Vogt und Herrn Baumann von Greenovative in der heutigen Sitzung, die das Konzept sowie die Planungen im Gemeinderat erläutern:

- Vorstellung der Unternehmensstruktur und Referenzen (51 Solarparks bereits gebaut, weitere 91 Solarparks in Planung innerhalb Bayern, sowie in Thüringen, Niedersachsen, Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt)
- Erklärung der Klima- und Ausbauziele auf Landes- und Bundesebene
- Benötigte landwirtschaftliche Flächen für Solar zur Erreichung der Energiewende beläuft sich auf unter 0,5 %
- Die Freiflächenfotovoltaikanlage Unterschellhart fügt sich vergleichsweise unauffällig in die Landschaft ein, da eine natürliche Begrünung im Norden und Westen bereits gegeben ist
- Geplante Ausführung beider Solarparks hinsichtlich Gebiet und Lage, Ausgleichsflächen, Landschaftsbild, nutzbare Flächen, Modulflächen, Nennleistung, Ertrag, CO<sub>2</sub>-Einsparung, versorgte Haushalte, angedachte Errichtung von Solarlehrpfaden, Chance für Biodiversität (keine Flächenversiegelung, ökologische Aufwertung, Bodenruhe, Steigerung der Artenvielfalt).
- Mögliche Bürgerbeteiligung ab 1.000 € bis max. 25.000 € pro Person, 10 Jahre Laufzeit, 4 % Zinsen pro Jahr, jährliche Gewinnausschüttung
- Erläuterung zu erwartender Gewerbesteueranteil für Gemeinde
- Weitere Eckpunkte: Grundstücksnutzungsvertrag mit Eigentümer der Fläche, Netzverknüpfungspunkt beim Netzbetreiber ermitteln, Planung und Entwicklung durch Greenovative, Kosten und Risiko (liegt bei Greenovative), Planungsrecht über Bauleitplanverfahren (liegt bei der Gemeinde)

Der Gemeinderat informiert sich insbesondere zu den Netzverknüpfungs- und Einspeisepunkten, Platz Übergabestation, etwaiges Umspannwerk, Trassen, erforderliche Leitungen und Dienstbarkeiten, etwaigen Stromspeichermöglichkeiten, Einspeiseregulungen, finanzielle Bürgerbeteiligung, Gründung von Projektgesellschaften je Anlage. Künftig sollte das Augenmerk nicht nur Ackerflächen sondern auf Flächen wie ehemalige Kiesgruben oder Flächen, die nicht für den Anbau von Nahrungsmitteln geeignet gelegt werden.

Die geplante Anlage in Unterschellhart soll außerdem in das derzeit ausgearbeitete Sturzflutenrisikomanagement mit einbezogen werden. Es wird befürchtet, dass eine derartige Anlage Hochwasserereignisse begünstigen könnte. Frau Kalteis führt aus, dass im Bauleitplanverfahren die entsprechenden Fachstellen beteiligt werden.

**Beschluss**

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „SO Freiflächenfotovoltaikanlage Unterschellhart“ und der entsprechenden Darstellung bzw. Ausweisung eines Sondergebietes nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 10, Abs. 3 BauNVO auf den Grundstücken Fl.nr. 1378/2, 1379, 1400,1401, 1406, 1407, 1408, 1410, 1411, Gemarkung Lengthal einverstanden.

Im Parallelverfahren dazu wird der Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 64 geändert.

Die Kosten für die notwendigen Planunterlagen, alle Kosten und Risiken der mit dem Vorhaben verbundenen Planungen, einschließlich etwaiger Kosten einer Rechtsberatung der Gemeinde sowie die Kosten des Bauleitplanverfahrens durch die Gemeinde trägt der Antragsteller.

Zu gegebener Zeit soll ein Durchführungsvertrag geschlossen werden.

| Bei der Beschlussfassung waren abwesend: | Anwesend | Ja | Nein |
|--|----------|----|------|
|  | 14       | 14 | 0    |

**Anlagen**

Planung für Aufstellungsbeschluss

Lageplan

**1.2. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 65  
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und  
Grünordnungsplanes  
"SO Solarpark Figurbreiten"  
für die Grundstücke Fl.Nr. 1269, 1292, Gemarkung Ottering  
Sitzung des Gemeinderates vom 09.01.2024**

**Vortrag**

Die Firma Greenovativ GmbH beantragt in Absprache mit dem Grundstückseigentümer eine Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 65 und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes „SO Solarpark Figurbreiten“ auf den Grundstücken Fl.Nr. 1269, 1292, Gemarkung Ottering.

Auf den vorstehend genannten Grundstücken soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan „SO Solarpark Figurbreiten“ aufgestellt und der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren durch Deckblatt Nr. 65 geändert werden. Das geplante Gebiet befindet sich im Nordwesten der Ortschaft Töding mit einer Fläche von ca. 5,5 ha.

Das Projekt wird in der heutigen Sitzung vorgestellt. Hier wird auf den Diskussionsverlauf unter TOP 1.1 verwiesen.

Die Modulfläche beträgt ca. 4,7 ha. Die Höhe der Anlage ist max. 3,5 Meter mit einem Abstand der unteren Modulkante zum Boden von ca. 80 cm. Die Neigung ist mit 15-20°, der Reihenabstand mit ca. 2,5-3 Meter angegeben.

Das Projekt soll in ca. 1,5 – 2 Jahren verwirklicht werden. Nähere Einzelheiten können der beigefügten Präsentation entnommen werden.

Das Grundstück ist bisher im Flächennutzungsplan der Gemeinde als landwirtschaftliche Nutzfläche im Außenbereich dargestellt.

Das Grundstück soll künftig als Sonderbaufläche bzw. Sondergebiet im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 10, Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt bzw. ausgewiesen werden.

Die Kosten für die notwendigen Planunterlagen, alle Kosten und Risiken der mit dem Vorhaben verbundenen Planungen, einschließlich etwaiger Kosten einer Rechtsberatung der Gemeinde sowie die Kosten des Bauleitplanverfahrens durch die Gemeinde trägt der Antragsteller.

Zu gegebener Zeit wird ein Durchführungsvertrag geschlossen.

**Beschluss**

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „SO Solarpark Figurbreiten“ und der entsprechenden Darstellung bzw. Ausweisung eines Sondergebietes nach § 1

Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 10, Abs. 3 BauNVO auf den Grundstücken Fl.Nr. 1269, 1292, Gemarkung Ottering einverstanden.

Im Parallelverfahren dazu wird der Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 65 geändert.

Die Kosten für die notwendigen Planunterlagen, alle Kosten und Risiken der mit dem Vorhaben verbundenen Planungen, einschließlich etwaiger Kosten einer Rechtsberatung der Gemeinde sowie die Kosten des Bauleitplanverfahrens durch die Gemeinde trägt der Antragsteller.

Zu gegebener Zeit soll ein Durchführungsvertrag geschlossen werden.

| Bei der Beschlussfassung waren abwesend: | Anwesend | Ja | Nein |
|--|----------|----|------|
|  | 14       | 14 | 0    |

### **Anlagen**

Präsentation Projekt

Lageplan

**1.3. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 60 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "SO Freiflächenphotovoltaikanlage Reichenstall" - Ergebnis der Fachstellenanhörung und Beteiligung der Öffentlichkeit - Sitzung des Gemeinderates vom 09.01.2024**

**Vortrag**

Zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Der Öffentlichkeit wurde Gelegenheit gegeben, die Planung vom 15.11.2023 bis 22.12.2023 in der Geschäftsstelle der Gemeinde Moosthenning einzusehen. Darauf wurde mit Bekanntmachung vom 15.11.2023 hingewiesen.

Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben bzw. Mail vom 15.11.2023 an dem Verfahren beteiligt. Die Fachstellen erhielten einen Vorentwurf mit Begründung in der Fassung vom 14.11.2023 mit der Bitte um Stellungnahme bis 22.12.2023.

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen folgende Stellungnahmen ein, die auch in der Anlage angefügt sind:

**1.1**

**Das Landratsamt Dingolfing-Landau – Untere Bauaufsichtsbehörde – Herr Wolfgang Meier teilte mit Schreiben vom 15.06.2022 wie folgt mit:**

Von Seiten des technischen Umweltschutzes (Immissionsschutz) bestehen gegen die Planung keine Einwände.

Der Kreisbaumeister und die Kreisarchäologie haben keine Stellungnahmen vorgelegt.

Die Äußerung/Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

**1.2**

**Das Landratsamt Dingolfing-Landau – Abfall- und Bodenschutzrecht – Frau Steinbeißer – teilte mit Schreiben vom 20.11.2023 folgende Stellungnahme mit:**

**Altlasten:**

Das Grundstück mit der Flurstücknummer 1110 (Tfl.), Gemarkung Moosthenning, ist nicht im Altlastenkataster ABuDIS erfasst.

Dem Landratsamt Dingolfing-Landau liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten auf den Flächen vor.

Bei dem Altlastenkataster handelt es sich um ein behördeninternes, strukturiertes Flächeninformationssystem zur Erhebung von Daten über Altlasten, Altlastenverdachtsflächen sowie stofflichen schädlichen Bodenveränderungen in Bayern. Eine Auskunft aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster kann immer nur den derzeitigen Kenntnisstand der Behörde wiedergeben. Es besteht daher immer ein Restrisiko, dass ein Grundstück durch bisher nicht bekannte Altlasten oder stoffliche Bodenveränderungen belastet ist.

#### Bodenschutz und Abfallrecht:

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist aufgrund der in dem Bereich vorliegenden erhöhten Wahrscheinlichkeit höherer Arsengehalte im Rahmen von Baumaßnahmen nach Möglichkeit ausgebautes Bodenmaterial in diesem Bereich wieder zu verwenden. Sollte im Rahmen der Baumaßnahme Bodenmaterial aus diesem Bereich die Baustelle verlassen, ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht eine Untersuchung auf Arsen erforderlich. Hierzu wird aus fachlicher Sicht auf das Merkblatt „Handlungshilfe für den Umgang mit geogen arsenhaltigen Böden“ verwiesen.

Sofern die Verwertung auf einem anfallstellennahen Flurstück mit ebenfalls erhöhter Arsenwahrscheinlichkeit erfolgt, besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.

Die ordnungsgemäße Verbringung des im Zuge der Baumaßnahme anfallenden und im Baugebiet nicht wieder zu verwenden Bodenaushub ist durch entsprechende Unterlagen zu dokumentieren. Diese sind aufzubewahren und auf Verlangen der Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorzulegen.

Es ist eine Massenbilanzierung des anfallenden Bodenmaterials (unterschieden zwischen Oberboden, Unterboden und Untergrund) zu erstellen, aus der hervorgeht, wieviel und welches Bodenmaterial die Baustelle zur Verwertung oder Deponierung verlässt. Die sach-, umweltgerechten und rechtskonformen Verwertungs- und Entsorgungswege sind darin aufzuzeigen. Ausreichende Lagerflächen für das anfallende Bodenmaterial und die notwendigen Lagerzeiten sind dabei zu berücksichtigen.

#### Grundsätzliche Hinweise für die Verwertung von Oberbodenmaterial:

Die weitere Verwertung des Bodenmaterials hat unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere sind bei entsprechender Verwertung die §§ 6 bis 8 BBodSchV einzuhalten.

Erforderliche Anzeigen bzw. Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Behörde einzureichen.

Sollten im Zuge der geplanten Maßnahmen organoleptisch auffälliges Bodenmaterial, Abfälle Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen zu Tage treten,

ist die Abteilung Bodenschutz- und Abfallrecht beim Landratsamt Dingolfing-Landau unverzüglich zu informieren.

Die Hinweise von Frau Steinbeißer, Sachgebiet Abfall und Bodenschutzrecht werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung als Hinweis ergänzt. Es ist kein Abtransport von Bodenmaterial geplant. Die Äußerung wird an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergegeben.

### 1.3

**Das Landratsamt Dingolfing-Landau – Kreisbrandrat – Herr Kramhöller teilte mit Schreiben vom 05.12.2023 folgende Stellungnahme mit:**

Ansprechpartner für die Feuerwehr:

Um im Schadensfall einen Ansprechpartner erreichen zu können, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen. Diese ist auch der örtlich zuständigen Feuerwehr mitzuteilen.

Feuerwehrezufahrt:

Es ist eine Feuerwehrezufahrt vorzusehen. Hinsichtlich Beschaffenheit sind dabei die „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ einzuhalten.

Den Forderungen des Kreisbrandrates wird nachgekommen. Dies wird in der Begründung unter 8.5 bei den Ausführungen zum Brandschutz ergänzt.

### 1.4

**Das Landratsamt Dingolfing-Landau – Untere Naturschutzbehörde – Herr Neuner teilte mit Schreiben vom 20.11.2023 folgende Stellungnahme mit:**

Die planliche Darstellung der Flächennutzungsplanungsänderung des Sondergebietes ist am Plankopf irreführend dargestellt.

Es ist nicht in jedem Fall von einem besonnten Streifen zwischen den Modulen bei einem Abstand von drei Metern auszugehen. Vielmehr ist nachzuweisen, ob der gewählte Abstand geeignet ist, hinreichend besonnt zu sein. Hierfür eignet sich z. B. das Onlinetool <http://wattmanufactur.de/dist/>.

In den textlichen Festsetzungen zur Grünordnung ist die Rede von Veterinäramt Regen. Korrekterweise müsste es wohl Veterinäramt Dingolfing-Landau heißen. Weiter wird eine mögliche Beweidung mit max. 2,5 GVE/ha beschrieben. Das ist zu hoch. Eine mögliche Beweidung ist so auszuführen und festzusetzen, dass das definierte Entwicklungsziel des Grünlands nicht gefährdet wird (Besatzdichte, Weidezeiten, Pferch).

Die Entwicklung der formulierten Ziele ist durch einen geeigneten und qualifizierten Bericht nachzuweisen.

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen und wurde wie folgt geändert und bereits in den Entwurf eingearbeitet: Die planliche Darstellung am Plankopf wurde abgeändert. Die Reihenabstände wurden auf die errechneten 4,10 Meter erhöht. Veterinäramt Regen war ein Kopierfehler und wurde entsprechend auf Veterinäramt Dingolfing-Landau korrigiert. Die Beweidung wurde auf 0,8 GVE/ha reduziert. Die Entwicklung der formulierten Ziele wird durch das Monitoring im Punkt 4.7 behandelt. Bei einer solch kleinen Anlage einen qualifizierten Bericht erstellen zu lassen, erscheint nicht angemessen.

## **2. Regierung von Niederbayern – Frau Held – teilte mit Schreiben vom 23.11.2023 mit:**

Grundsätzlich ist es ein übergeordnetes Ziel der Raumordnung, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (/vgl. LEP 6.2.1 Z), um den Anteil der erneuerbaren Energien am bayerischen Stromverbrauch zu erhöhen. Diesem Ziel dient das Vorhaben.

Nachdem Grundsatz 6.2.3 des LEP sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten errichtet werden.

Freiflächenphotovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen beispielsweise Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege und Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Das ca. 1 ha große Plangebiet liegt nördlich von Moosthenning bei Reichenstall. Die beplante Fläche ist westlich, nördlich sowie östlich größtenteils von Waldgebiet umgeben. Im Süden grenzt der Standort unmittelbar an die Bebauung von Reichenstall an. Somit handelt es sich nicht um einen vorbelasteten Standort im landesplanerischen Sinne, weshalb der Grundsatz negativ berührt wird.

Das Plangebiet befindet sich zudem im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 16 Südliche Randzone des Donau-Isar-Hügellandes des Regionalplanes der Region Landshut, in welchem den Belangen des Naturschutzes ein besonderes Gewicht beizumessen ist (vgl. RP 13, B I 2.1.1.1). Als Schutzzwecke wurden in der Begründung zu den landschaftlichen Vorbehaltsgebiet nachstehendes definiert:

- Erhalt und Stärkung der regionalen Biotopverbundachse
- Sicherung des hohen Anteils wertvoller Trockenlebensräume
- Sicherung der naturnahen Wälder und Mehrung der Gehölzstrukturen (Hecken, Raine) (vgl. RP 13, Begründung B I 2.1.1.1).
- Die genannten Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets stehen in Konflikt zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Planungsgebiet.

**Zusammenfassung:**

Aufgrund der Lage des Plangebiets im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet kommt der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Zuge der Abwägung ein besonderes Gewicht zu. Ein Zielwiderspruch liegt bei entsprechender Auseinandersetzung mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet in den Planunterlagen aber noch nicht vor.

Bezüglich LEP 6.2.3 entspricht das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung, wenn die Gemeinde die Belange der Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien höher gewichtet als die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf vorbelasteten Flächen.

Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern wird zur Kenntnis genommen.

Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Den Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde wird Rechnung getragen. Nachdem es in der Gemeinde Moosthenning keine vorbelasteten Flächen gibt, sieht die Gemeinde den gewählten Standort zur Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien als geeignet.

**3. Regionaler Planungsverband Landshut – Herr Peter Dreier – teilte mit Schreiben vom 23.11.2023 mit:**

Grundsätzlich ist es ein übergeordnetes Ziel der Raumordnung, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (/vgl. LEP 6.2.1 Z), um den Anteil der erneuerbaren Energien am bayerischen Stromverbrauch zu erhöhen. Diesem Ziel dient das Vorhaben.

Nachdem Grundsatz 6.2.3 des LEP sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten errichtet werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen beispielsweise Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege und Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Das ca. 1 ha große Plangebiet liegt nördlich von Moosthenning bei Reichenstall. Die beplante Fläche ist westlich, nördlich sowie östlich größtenteils von Waldgebiet umgeben. Im Süden grenzt der Standort unmittelbar an die Bebauung von Reichenstall an. Somit handelt es sich nicht um einen vorbelasteten Standort im landesplanerischen Sinne, weshalb der Grundsatz negativ berührt wird.

Das Plangebiet befindet sich zudem im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 16 Südliche Randzone des Donau-Isar-Hügellandes des Regionalplanes der Region Landshut, in welchem den Belangen des Naturschutzes ein besonderes Gewicht beizumessen ist (vgl. RP 13, B I 2.1.1.1). Als Schutzzwecke wurden in der Begründung zu den landschaftlichen Vorbehaltsgebiet nachstehendes definiert:

- Erhalt und Stärkung der regionalen Biotopverbundachse
- Sicherung des hohen Anteils wertvoller Trockenlebensräume
- Sicherung der naturnahen Wälder und Mehrung der Gehölzstrukturen (Hecken, Raine) (vgl. RP 13, Begründung B I 2.1.1.1).
- Die genannten Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets stehen in Konflikt zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Planungsgebiet.

### **Zusammenfassung:**

Aufgrund der Lage des Plangebiets im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet kommt der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Zuge der Abwägung ein besonderes Gewicht zu. Ein Zielwiderspruch liegt bei entsprechender Auseinandersetzung mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet in den Planunterlagen aber noch nicht vor.

Bezüglich LEP 6.2.3 entspricht das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung, wenn die Gemeinde die Belange der Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien höher gewichtet als die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf vorbelasteten Flächen.

Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes wird zur Kenntnis genommen.

Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Den Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde wird Rechnung getragen. Nachdem es in der Gemeinde Moosthenning keine vorbelasteten Flächen gibt, sieht die Gemeinde den gewählten Standort zur Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien als geeignet.

### **4. Die Gemeinde Mengkofen – Herr Jobst, teilte mit Schreiben vom 15.11.2023 mit:**

Die Gemeinde Mengkofen erhebt gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwendungen.

Die Äußerung/Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

### **5. Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern – Herr Thomas Schöffel, teilte mit Schreiben vom 16.11.2023 mit:**

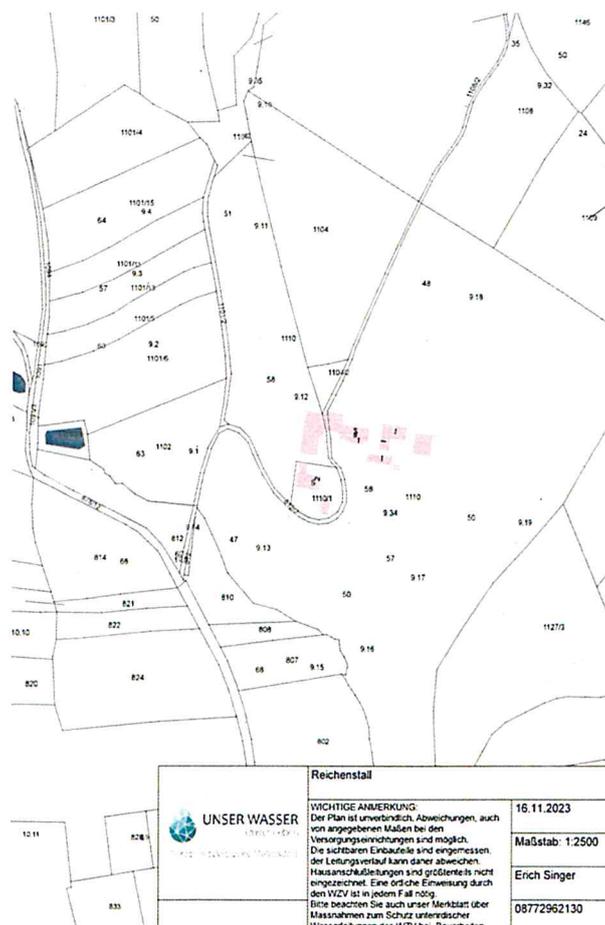
Von Seiten des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern erfolgt keine Äußerung.

Die Äußerung/Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

## 6. Der Wasserzweckverband Mellersdorf – Herr Singer – teilte mit Schreiben vom 16.11.2023 mit:

Das beplante Grundstück mit der Fl.Nr. 1110, Gemarkung Moosthenning, im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Reichenstall“ ist von unseren Wasserversorgungsleitungen laut beiliegendem Leitungsplan nicht erschlossen. Dadurch ist auch keine Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser möglich. Daher besteht für das Grundstück kein Anschlussrecht nach § 4 Wasserabgabegesetz.

Sollte jedoch ein Anschluss erstellt werden müssen, so ist hierfür eine Sondervereinbarung abzuschließen, welche die Kostenübernahme einer Anschluss-/Leistungsverlegung (Zuleitung bzw. Grundstücksanschluss) durch den Grundstückseigentümer regelt.



Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Wie erläutert ist keine Versorgung mit Trink-, Brauch- oder Löschwasser erforderlich.

## 7. Die Firma Inexio teilte mit Mail vom 21.11.2023 mit:

Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen des Unternehmens.

Die Äußerung/Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

**8. Der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn – Frau Schreiber teilte mit Mail vom 04.12.2023 mit:**

Von Seiten des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn bestehen keine Einwendungen.

Die Äußerung/Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

**9. Die Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau – Herr Berger teilt mit Mail vom 14.12.2023 mit:**

Seitens der IHK für Niederbayern in Passau in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen bestehen gegen die Planung grundsätzlich keine Einwände.

Die Äußerung/Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

**10. Die Energienetze Bayern – Herr Majunke, teilte mit Schreiben vom 12.12.2023 mit:**

Von Seiten der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG bestehen keine Einwände.

Die Äußerung/Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

**11. Die Bayernwerk Netz GmbH – Herr Hofer, teilte mit Schreiben vom 18.12.2023 mit:**

Gegen die Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem überplanten Gebiet befinden sich die von der Bayernwerk Netz GmbH betriebene 0,4 kV-Kabel, die bereits in den Unterlagen eingezeichnet sind.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 Meter rechts und links zur Trassenachse.

Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu den Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzeln Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem

Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen und Aufforstungen.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z. G. EEG, KWKG.

Die beiliegenden „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ sind zu beachten.

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen und den Forderungen nachgekommen.

**12. Wasserwirtschaftsamt Landshut – Frau Dasch – teilte mit Mail vom 19.12.2023 mit:**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

Die Äußerung/Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

**13. Der Landesbund für Vogelschutz (LBV) – Herr Aschenbrenner – teilte mit Schreiben vom 20.12.2023 mit:**

Der LBV stimmt der Änderung des Flächennutzungsplanes und damit dem Sondergebiet „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Reichenstall“ zu.

Begrüßt werden die ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen unter Punkt 4.4.3 sowie die Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen und 4.4.4 Maßgaben für die Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland.

Die Äußerung/Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

**14. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landau a.d.Isar-Pfarrkirchen – Herr Fischer, teilte mit Schreiben vom 18.12.2023 mit:**

Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände. Die im Textteil mehrfach aufgeführten negativen Auswirkungen einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung werden nicht geteilt. Die umfangreichen Regelungen bzgl. dem Einsatz von Pflanzenschutzmittel, Düngemittel bzw.

auch Bewirtschaftungsvorgaben bei der Erzeugung von landwirtschaftlichen Lebensmitteln lassen deren Produktion ebenso umweltschonend sein.

Die Äußerung/Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat stimmt der Prüfung der vorgenannten Einwände und Empfehlungen zu und beauftragt die Verwaltung die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die vorgebrachten Einwände und Empfehlungen wurden, soweit erforderlich in die Planunterlagen eingearbeitet.

| Bei der Beschlussfassung waren abwesend: | Anwesend | Ja | Nein |
|--|----------|----|------|
|  | 14       | 14 | 0    |

### **Anlagen**

Entwurf FNP Moosthenning 09.01.24  
 FNP\_Text\_Moosthenning 09.01.24  
 AELF 18.12.23  
 ALE 16.11.23  
 AWW 04.12.23  
 Bayernwerk 18.12.23  
 ESB 12.12.23  
 Gemeinde Mengkofen 15.11.23  
 IHK 14.12.23  
 Inexio 21.11.23  
 KBR 05.12.23  
 LRA-Abfallrecht 28.11.23  
 LRA-Immissionsschutz 12.12.23  
 LRA-Kreisbaumeister, Kreiarchäologie 12.12.23  
 LRA-UNB 20.11.23  
 Reg. Planungsverband FNP 23.11.23  
 Regierung FNP 23.11.23  
 Sicherheitshinweise Bayernwerk  
 Staatl. Bauamt 29.11.23  
 Wasserzweckverband 16.11.23  
 WWA 19.12.23

**1.4. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes  
"SO Freiflächenphotovoltaikanlage Reichenstall"  
- Ergebnis der Fachstellenanhörung und Beteiligung der Öffentlichkeit -  
Sitzung des Gemeinderates vom 09.01.2024**

**Vortrag**

Zur oben genannten Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Reichenstall“ wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Der Öffentlichkeit wurde Gelegenheit gegeben, die Planung vom 15.11.2023 bis 22.12.2023 in der Geschäftsstelle der Gemeinde Moosthenning einzusehen. Darauf wurde mit Bekanntmachung vom 15.11.2023 hingewiesen.

Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben bzw. Mail vom 15.11.2023 an dem Verfahren beteiligt. Die Fachstellen erhielten einen Vorentwurf mit Begründung in der Fassung vom 14.11.2023 mit der Bitte um Stellungnahme bis 22.12.2023.

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen folgende Stellungnahmen ein, die auch in der Anlage angefügt sind:

**1.1**

**Das Landratsamt Dingolfing-Landau – Untere Bauaufsichtsbehörde – Herr Wolfgang Meier teilte mit Schreiben vom 15.06.2022 wie folgt mit:**

Von Seiten des technischen Umweltschutzes (Immissionsschutz) bestehen gegen die Planung keine Einwände.

Der Kreisbaumeister und die Kreisarchäologie haben keine Stellungnahmen vorgelegt.

Die Äußerung/Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

**1.2**

**Das Landratsamt Dingolfing-Landau – Abfall- und Bodenschutzrecht – Frau Steinbeißer – teilte mit Schreiben vom 20.11.2023 folgende Stellungnahme mit:**

**Altlasten:**

Das Grundstück mit der Flurstücknummer 1110 (Tfl.), Gemarkung Moosthenning, ist nicht im Altlastenkataster ABuDIS erfasst.

Dem Landratsamt Dingolfing-Landau liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten auf den Flächen vor.

Bei dem Altlastenkataster handelt es sich um ein behördeninternes, strukturiertes Flächeninformationssystem zur Erhebung von Daten über Altlasten, Altlastenverdachtsflächen sowie stofflichen schädlichen Bodenveränderungen in Bayern. Eine Auskunft aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster kann immer nur den derzeitigen Kenntnisstand der Behörde wiedergeben. Es besteht daher immer ein Restrisiko, dass ein Grundstück durch bisher nicht bekannte Altlasten oder stoffliche Bodenveränderungen belastet ist.

#### Bodenschutz und Abfallrecht:

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist aufgrund der in dem Bereich vorliegenden erhöhten Wahrscheinlichkeit höherer Arsengehalte im Rahmen von Baumaßnahmen nach Möglichkeit ausgebautes Bodenmaterial in diesem Bereich wieder zu verwenden. Sollte im Rahmen der Baumaßnahme Bodenmaterial aus diesem Bereich die Baustelle verlassen, ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht eine Untersuchung auf Arsen erforderlich. Hierzu wird aus fachlicher Sicht auf das Merkblatt „Handlungshilfe für den Umgang mit geogen arsenhaltigen Böden“ verwiesen.

Sofern die Verwertung auf einem anfallstellennahen Flurstück mit ebenfalls erhöhter Arsenwahrscheinlichkeit erfolgt, besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.

Die ordnungsgemäße Verbringung des im Zuge der Baumaßnahme anfallenden und im Baugelände nicht wieder zu verwenden Bodenaushub ist durch entsprechende Unterlagen zu dokumentieren. Diese sind aufzubewahren und auf Verlangen der Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorzulegen.

Es ist eine Massenbilanzierung des anfallenden Bodenmaterials (unterschieden zwischen Oberboden, Unterboden und Untergrund) zu erstellen, aus der hervorgeht, wieviel und welches Bodenmaterial die Baustelle zur Verwertung oder Deponierung verlässt. Die sach-, umweltgerechten und rechtskonformen Verwertungs- und Entsorgungswege sind darin aufzuzeigen. Ausreichende Lagerflächen für das anfallende Bodenmaterial und die notwendigen Lagerzeiten sind dabei zu berücksichtigen.

#### Grundsätzliche Hinweise für die Verwertung von Oberbodenmaterial:

Die weitere Verwertung des Bodenmaterials hat unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere sind bei entsprechender Verwertung die §§ 6 bis 8 BBodSchV einzuhalten.

Erforderliche Anzeigen bzw. Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Behörde einzureichen.

Sollten im Zuge der geplanten Maßnahmen organoleptisch auffälliges Bodenmaterial, Abfälle Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen zu Tage treten, ist die Abteilung Bodenschutz- und Abfallrecht beim Landratsamt Dingolfing-Landau unverzüglich zu informieren.

Die Hinweise von Frau Steinbeißer, Sachgebiet Abfall und Bodenschutzrecht werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung als Hinweis ergänzt. Es ist kein Abtransport von Bodenmaterial geplant. Die Äußerung wird an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergegeben.

### 1.3

**Das Landratsamt Dingolfing-Landau – Kreisbrandrat – Herr Kramhöller teilte mit Schreiben vom 05.12.2023 folgende Stellungnahme mit:**

Ansprechpartner für die Feuerwehr:

Um im Schadensfall einen Ansprechpartner erreichen zu können, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen. Diese ist auch der örtlich zuständigen Feuerwehr mitzuteilen.

Feuerwehrezufahrt:

Es ist eine Feuerwehrezufahrt vorzusehen. Hinsichtlich Beschaffenheit sind dabei die „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ einzuhalten.

Den Forderungen des Kreisbrandrates wird nachgekommen. Dies wird in der Begründung unter 8.5 bei den Ausführungen zum Brandschutz ergänzt.

### 1.4

**Das Landratsamt Dingolfing-Landau – Untere Naturschutzbehörde – Herr Neuner teilte mit Schreiben vom 20.11.2023 folgende Stellungnahme mit:**

Es ist nicht in jedem Fall von einem besonnten Streifen zwischen den Modulen bei einem Abstand von drei Metern auszugehen. Vielmehr ist nachzuweisen, ob der gewählte Abstand geeignet ist, hinreichend besonnt zu sein. Hierfür eignet sich z. B. das Onlinetool <http://wattmanufactur.de/dist/>.

In den textlichen Festsetzungen zur Grünordnung ist die Rede von Veterinäramt Regen. Korrekterweise müsste es wohl Veterinäramt Dingolfing-Landau heißen. Weiter wird eine mögliche Beweidung mit max. 2,5 GVE/ha beschrieben. Das ist zu hoch. Eine mögliche Beweidung ist so auszuführen und festzusetzen, dass das definierte Entwicklungsziel des Grünlands nicht gefährdet wird (Besatzdichte, Weidezeiten, Pferch).

Die Entwicklung der formulierten Ziele ist durch einen geeigneten und qualifizierten Bericht nachzuweisen.

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen und wurde wie folgt geändert und bereits in den Entwurf eingearbeitet: Die Reihenabstände wurden auf die errechneten 4,10 Meter erhöht. Veterinäramt Regen war ein Kopierfehler und wurde entsprechend auf Veterinäramt Dingolfing-Landau korrigiert. Die Beweidung wurde auf 0,8 GVE/ha reduziert. Die Entwicklung der formulierten Ziele wird durch das Monitoring im Punkt 4.7 behandelt. Bei einer solch kleinen Anlage einen qualifizierten Bericht erstellen zu lassen, erscheint nicht angemessen.

## **2. Regierung von Niederbayern – Frau Held – teilte mit Schreiben vom 23.11.2023 mit:**

Grundsätzlich ist es ein übergeordnetes Ziel der Raumordnung, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 Z), um den Anteil der erneuerbaren Energien am bayerischen Stromverbrauch zu erhöhen. Diesem Ziel dient das Vorhaben.

Nachdem Grundsatz 6.2.3 des LEP sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten errichtet werden.

Freiflächenphotovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen beispielsweise Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege und Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Das ca. 1 ha große Plangebiet liegt nördlich von Moosthenning bei Reichenstall. Die geplante Fläche ist westlich, nördlich sowie östlich größtenteils von Waldgebiet umgeben. Im Süden grenzt der Standort unmittelbar an die Bebauung von Reichenstall an. Somit handelt es sich nicht um einen vorbelasteten Standort im landesplanerischen Sinne, weshalb der Grundsatz negativ berührt wird.

Das Plangebiet befindet sich zudem im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 16 Südliche Randzone des Donau-Isar-Hügellandes des Regionalplanes der Region Landshut, in welchem den Belangen des Naturschutzes ein besonderes Gewicht beizumessen ist (vgl. RP 13, B I 2.1.1.1). Als Schutzzwecke wurden in der Begründung zu den landschaftlichen Vorbehaltsgebiet nachstehendes definiert:

- Erhalt und Stärkung der regionalen Biotopverbundachse
- Sicherung des hohen Anteils wertvoller Trockenlebensräume
- Sicherung der naturnahen Wälder und Mehrung der Gehölzstrukturen (Hecken, Raine) (vgl. RP 13, Begründung B I 2.1.1.1).

Die genannten Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets stehen in Konflikt zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Planungsgebiet.

### **Zusammenfassung:**

Aufgrund der Lage des Plangebiets im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet kommt der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Zuge der Abwägung ein besonderes Gewicht zu. Ein Zielwiderspruch liegt bei entsprechender Auseinandersetzung mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet in den Planunterlagen aber noch nicht vor.

Bezüglich LEP 6.2.3 entspricht das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung, wenn die Gemeinde die Belange der Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien höher gewichtet als die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf vorbelasteten Flächen.

Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern wird zur Kenntnis genommen.

Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Den Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde wird Rechnung getragen. Nachdem es in der Gemeinde Moosthenning keine vorbelasteten Flächen gibt, sieht die Gemeinde den gewählten Standort zur Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien als geeignet.

### **3. Regionaler Planungsverband Landshut – Herr Peter Dreier – teilte mit Schreiben vom 23.11.2023 mit:**

Grundsätzlich ist es ein übergeordnetes Ziel der Raumordnung, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 Z), um den Anteil der erneuerbaren Energien am bayerischen Stromverbrauch zu erhöhen. Diesem Ziel dient das Vorhaben.

Nachdem Grundsatz 6.2.3 des LEP sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten errichtet werden.

Freiflächenphotovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen beispielsweise Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege und Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Das ca. 1 ha große Plangebiet liegt nördlich von Moosthenning bei Reichenstall. Die beplante Fläche ist westlich, nördlich sowie östlich größtenteils von Waldgebiet umgeben. Im Süden grenzt der Standort unmittelbar an die Bebauung von Reichenstall an. Somit handelt es sich nicht um einen vorbelasteten Standort im landesplanerischen Sinne, weshalb der Grundsatz negativ berührt wird.

Das Plangebiet befindet sich zudem im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 16 Südliche Randzone des Donau-Isar-Hügellandes des Regionalplanes der Region Landshut, in welchem den Belangen des Naturschutzes ein besonderes Gewicht beizumessen ist (vgl. RP 13, B I 2.1.1.1). Als Schutzzwecke wurden in der Begründung zu den landschaftlichen Vorbehaltsgebiet nachstehendes definiert:

- Erhalt und Stärkung der regionalen Biotopverbundachse
- Sicherung des hohen Anteils wertvoller Trockenlebensräume
- Sicherung der naturnahen Wälder und Mehrung der Gehölzstrukturen (Hecken, Raine) (vgl. RP 13, Begründung B I 2.1.1.1).

Die genannten Schutzzwecke des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets stehen in Konflikt zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Planungsgebiet.

### **Zusammenfassung:**

Aufgrund der Lage des Plangebiets im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet kommt der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Zuge der Abwägung ein besonderes Gewicht zu. Ein Zielwiderspruch liegt bei entsprechender Auseinandersetzung mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet in den Planunterlagen aber noch nicht vor.

Bezüglich LEP 6.2.3 entspricht das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung, wenn die Gemeinde die Belange der Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien höher gewichtet als die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf vorbelasteten Flächen.

Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes wird zur Kenntnis genommen.

Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Den Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde wird Rechnung getragen. Nachdem es in der Gemeinde Moosthenning keine vorbelasteten Flächen gibt, sieht die Gemeinde den gewählten Standort zur Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien als geeignet.

### **4. Die Gemeinde Mengkofen – Herr Jobst, teilte mit Schreiben vom 15.11.2023 mit:**

Die Gemeinde Mengkofen erhebt gegen die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Reichenstall“ keine Einwendungen.

Die Äußerung/Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

### **5. Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern – Herr Thomas Schöffel, teilte mit Schreiben vom 16.11.2023 mit:**

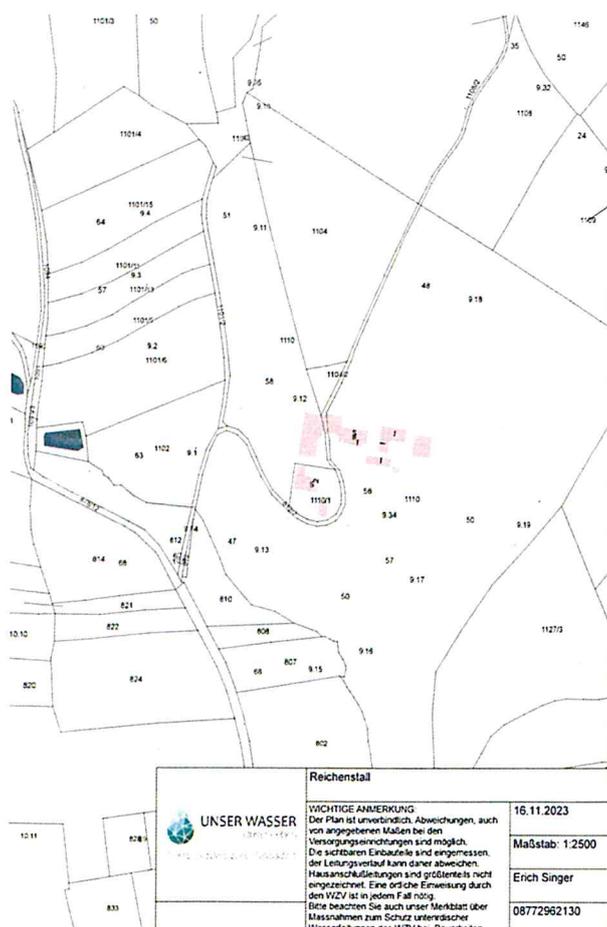
Von Seiten des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern erfolgt keine Äußerung.

Die Äußerung/Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

## 6. Der Wasserverband Mollersdorf – Herr Singer – teilte mit Schreiben vom 16.11.2023 mit:

Das geplante Grundstück mit der Fl.Nr. 1110, Gemarkung Moosthenning, im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Reichenstall“ ist von unseren Wasserversorgungsleitungen laut beiliegendem Leitungsplan nicht erschlossen. Dadurch ist auch keine Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser möglich. Daher besteht für das Grundstück kein Anschlussrecht nach § 4 Wasserabgabegesetz.

Sollte jedoch ein Anschluss erstellt werden müssen, so ist hierfür eine Sondervereinbarung abzuschließen, welche die Kostenübernahme einer Anschluss-/Leistungsverlegung (Zuleitung bzw. Grundstücksanschluss) durch den Grundstückseigentümer regelt.



Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Wie erläutert ist keine Versorgung mit Trink-, Brauch- oder Löschwasser erforderlich.

**7. Die Firma Inexio teilte mit Mail vom 21.11.2023 mit:**

Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen des Unternehmens.

Die Äußerung/Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

**8. Der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn – Frau Schreiber teilte mit Mail vom 04.12.2023 mit:**

Von Seiten des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn bestehen keine Einwendungen.

Die Äußerung/Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

**9. Die Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau – Herr Berger teilt mit Mail vom 14.12.2023 mit:**

Seitens der IHK für Niederbayern in Passau in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen bestehen gegen die Planung grundsätzlich keine Einwände.

Die Äußerung/Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

**10. Die Energienetze Bayern – Herr Majunke, teilte mit Schreiben vom 12.12.2023 mit:**

Von Seiten der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG bestehen keine Einwände.

Die Äußerung/Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

**11. Die Bayernwerk Netz GmbH – Herr Hofer, teilte mit Schreiben vom 18.12.2023 mit:**

Gegen die Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem überplanten Gebiet befinden sich die von der Bayernwerk Netz GmbH betriebene 0,4 kV-Kabel, die bereits in den Unterlagen eingezeichnet sind.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 Meter rechts und links zur Trassenachse.

Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu den Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein

Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen und Aufforstungen.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z. G. EEG, KWKG.

Die beiliegenden „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ sind zu beachten.

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen und den Forderungen nachgekommen.

## **12. Wasserwirtschaftsamt Landshut – Frau Dasch – teilte mit Mail vom 19.12.2023 mit:**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

Die Äußerung/Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

## **13. Der Landesbund für Vogelschutz (LBV) – Herr Aschenbrenner – teilte mit Schreiben vom 20.12.2023 mit:**

Der LBV stimmt der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Reichenstall“ zu.

Begrüßt werden die ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen unter Punkt 4.4.3 sowie die Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen und 4.4.4 Maßgaben für die Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland.

Die Äußerung/Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

**14. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landau a.d.Isar-Pfarrkirchen – Herr Fischer, teilte mit Schreiben vom 18.12.2023 mit:**

Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände. Die im Textteil mehrfach aufgeführten negativen Auswirkungen einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung werden nicht geteilt. Die umfangreichen Regelungen bzgl. dem Einsatz von Pflanzenschutzmittel, Düngemittel bzw. auch Bewirtschaftungsvorgaben bei der Erzeugung von landwirtschaftlichen Lebensmitteln lassen deren Produktion ebenso umweltschonend sein.

Die Äußerung/Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

**Beschluss**

Der Gemeinderat stimmt der Prüfung der vorgenannten Einwände und Empfehlungen zu und beauftragt die Verwaltung die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die vorgebrachten Einwände und Empfehlungen wurden, soweit erforderlich in die Planunterlagen eingearbeitet.

| Bei der Beschlussfassung waren abwesend: | Anwesend | Ja        | Nein     |
|--|----------|-----------|----------|
|  | 14       | <b>14</b> | <b>0</b> |

**Anlagen**

Vorentwurf BPI 09.01.24

BPlan Text\_Moosthenning\_09.01.24

**1.5. Bauvoranfrage; Fl.Nr. 1494, 1494/1, Gemarkung Thürnthenning  
- Neubau von drei Einfamilienhäusern mit Garagen -  
Sitzung des Gemeinderates vom 09.01.2024**

**Vortrag**

Der Bauherr beantragt die Erteilung eines Bauvorbescheides zum Neubau von drei Einfamilienhäusern mit Garagen auf den Grundstücken Fl.Nr. 1494, 1494/1, Gemarkung Thürnthenning.

Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke befinden sich teilweise im Geltungsbereich der rechtskräftigen Außenbereichssatzung „Haid“.

Diese sieht je Grundstück max. 1 Wohnhaus in Einzelbauweise mit max. zwei Wohneinheiten vor.

Der Bauherr möchte nun drei Wohnhäuser jeweils an der Grenze des Geltungsbereiches bauen, wobei ein Wohngebäude weit in das Grundstück Fl.Nr. 1494/1, Gemarkung Thürnthenning ragt.

Die gültige Außenbereichssatzung „Haid“ sieht die Bebauung eines Grundstückes mit einem Wohnhaus und max. zwei Wohneinheiten vor.

Da es sich um einen Bauvorbescheid handelt, wurde von der Nachbarbeteiligung abgesehen.

Die Erschließung ist gesichert.

**Anmerkung der Verwaltung**

Der Bauherr weicht erheblich von den Vorgaben der Außenbereichssatzung „Haid“ ab.

**Beschluss**

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Erteilung des Bauvorbescheides zum Neubau von drei Einfamilienhäusern mit Garagen auf den Grundstücken Fl.Nr. 1494, 1494/1, Gemarkung Thürnthenning, einverstanden.

| Bei der Beschlussfassung waren abwesend: | Anwesend | Ja | Nein |
|--|----------|----|------|
|  | 14       | 7  | 7    |

Abstimmungsbemerkung: Das gemeindliche Einvernehmen ist somit nicht erteilt.

**Anlagen**

Fl.Nr. 1494,1494-1, Gem. Thürnthenning\_Übersichtslageplan  
Fl.Nr. 1494,1494-1, Gem. Thürnthenning\_Lageplan  
rechtskräftige Außenbereichssatzung Haid

**1.6. Bauvoranfrage Fl. Nr. 60, Gemarkung Dornwang  
-Neubau eines Mehrfamilienhauses mit vier Wohneinheiten und eines  
Nebengebäudes-**  
Sitzung des Gemeinderates vom 09.01.2024

**Vortrag**

Die Bauherren beantragen die Erteilung des Bauvorbescheides zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit vier Wohneinheiten und einem Nebengebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 60, Gemarkung Dornwang.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Innenbereich von Dornwang und beurteilt sich nach § 34 BauGB.

Die Erschließung des Grundstücks ist gesichert.

In der Gemeinderatssitzung am 18.01.2022 lehnte der Gemeinderat das Vorhaben einstimmig ab, da die Stellplatzsituation nicht der gemeindlichen Stellplatzsatzung entsprach (8 Stellplätze mit Ausfahrt zur Straße) und der Gemeinderat zudem die massive Wohnnutzung mit Versiegelung im Hinblick auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb kritisch sah.

Mit Schreiben vom 18.09.2023 teilte das Landratsamt mit, dass das Vorhaben bauplanungsrechtlich zugelassen ist, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügt.

Die Zahl der Wohnungen ist kein Zulässigkeitsmerkmal. Nach dem Maß der baulichen Nutzung mit zwei Vollgeschossen fügt es sich zweifelsohne in die umliegende Bebauung ein.

Aufgrund des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes wurde eine Prognoseberechnung erstellt, die ergab, dass zwar entsprechende Einwirkungen zu erwarten sind, diese jedoch das für das Dorfgebiet zumutbare Maß von 20 % Geruchsstundenhäufigkeit nicht überschreiten.

Die Stellplatzsituation wurde entsprechend der Stellplatzsatzung angepasst.

Anhaltspunkte, dass das gemeindliche Einvernehmen aus planungsrechtlichen Gründen zu Recht verweigert wurde, sind nicht erkennbar.

Das Landratsamt ist bei der Rechtslage gehalten, die beantragte Baugenehmigung zu erteilen, da dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, entgegenstehen.

**Diskussionsverlauf**

Nach nochmaliger Diskussion hält der Gemeinderat an seiner bisherigen Entscheidung fest.

**Beschluss**

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Erteilung des Bauvorbescheides zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit vier Wohneinheiten und einem Nebengebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 60, Gemarkung Dornwang, einverstanden.

| Bei der Beschlussfassung waren abwesend: | Anwesend | Ja | Nein |
|--|----------|----|------|
|  | 14       | 0  | 14   |

**Anlagen**

Lageplan Fl.Nr. 60, Gemarkung Dornwang

**1.7. Bauantrag; Fl.Nr. 54/10; Gemarkung Rimbach  
- Wohnhaus- & Garagenneubau -  
Sitzung des Gemeinderates vom 09.01.2024**

**Vortrag**

Die Bauherren beantragen die Erteilung zur Baugenehmigung eines Wohnhaus- & Garagenneubaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 54/10, Gemarkung Rimbach.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Innenbereich von Rimbach.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens beurteilt sich nach § 34 BauGB.

Nachbarunterschriften sind vorhanden.

Die Erschließung des Grundstücks ist gesichert.

**Beschluss**

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Erteilung zur Baugenehmigung eines Wohnhaus- & Garagenneubaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 54/10, Gemarkung Rimbach, einverstanden.

| Bei der Beschlussfassung waren abwesend: | Anwesend | Ja | Nein |
|--|----------|----|------|
|  | 14       | 14 | 0    |

**Anlagen**

Fl.Nr. 54-10, Gem. Rimbach\_Übersichtslageplan

Fl.Nr. 54-10, Gem. Rimbach\_Lageplan

Fl.Nr. 54-10, Gem. Rimbach\_Ansichten

**1.8. Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer des Bauvorbescheides zum Neubau eines Ersatzwohnhauses mit Garage in Forst**  
Sitzung des Gemeinderates vom 09.01.2024

**Vortrag**

Der Bauherr beantragt die Verlängerung der Geltungsdauer des Bauvorbescheides vom 31.08.2018 (AZ.: 40-V-103-2018) zum Neubau eines Ersatzwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück mit Fl.Nr. 1105, Gemarkung Lengthal um weitere zwei Jahre.

Die Auflagen im Genehmigungsbescheid des Landratsamtes bleiben bestehen.

**Beschluss**

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Verlängerung der Geltungsdauer des Bauvorbescheides vom 31.08.2018 (AZ.: 40-V-103-2018) zum Neubau eines Ersatzwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück mit Fl.Nr. 1105, Gemarkung Lengthal, um weitere zwei Jahre, einverstanden.

| Bei der Beschlussfassung waren abwesend: | Anwesend | Ja | Nein |
|--|----------|----|------|
|  | 14       | 14 | 0    |

**Anlagen**

Fl.Nr. 1105, Gemarkung Lengthal

**2. Information des Gemeinderates**  
Sitzung des Gemeinderates vom 09.01.2024

**Vortrag**

1. Bürgermeister Anton Kargel gibt zum Investitionsprogramm für Tiefbaumaßnahmen des Landkreises Dingolfing-Landau für die Jahre 2024 bis 2027 bekannt, dass der Bau der Kreisstraße DGF 13 (Unterhollerau – GVS Schöndorf) für 2025 geplant sei. Aktuell wird der Grunderwerbsplan ausgearbeitet.

**3.**

**Anfragen**

Sitzung des Gemeinderates vom 09.01.2024

**Vortrag**

Aus dem Gemeinderat werden nachstehende Anfragen gestellt:

- Sachstand Grundsteuerreform (derzeit werden die Daten von Zentralfinanzamt geliefert und entsprechend eingepflegt, eine Behandlung im Gemeinderat ist voraussichtlich Mitte des Jahres vorgesehen.
- Bürgerbrief – künftige Berücksichtigung der Terminkalender aller Ortsteile (wird vorgemerkt)
- Wallneranwesen – Kontrolle durch den Bauhof nach Schneelast und Sturm auf etwaige Schäden